

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2013/18

12. November 2013

Original: Deutsch

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Thema: Expertenberatung der OSShD zur Anlage 2 des SMGS "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter" und OSShD-Kommission für Transportrecht im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
(Warschau, 21. bis 25. Oktober 2013)

Mitteilung des Sekretariats

1. Vom 21. bis 23. Oktober 2013 tagte in Warschau unter dem Vorsitz von Herrn Arfa (Komitee der OSShD) die Expertenberatung der OSShD zur Anlage 2 des SMGS "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter", der am 24. und 25. Oktober 2013 die Sitzung der OSShD-Kommission für Transportrecht im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter folgte.
2. Folgende Staaten und internationale Organisationen nahmen an den Beratungen teil:
 - a) OSShD-Mitgliedstaaten, die keine RID-Vertragsstaaten sind:
Kirgisistan, Russland, Weißrussland;
 - b) OSShD-Mitgliedstaaten, die gleichzeitig RID-Vertragsstaaten sind:
Estland, Georgien, Iran, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn;
 - c) RID-Vertragsstaaten, die keine OSShD-Mitgliedstaaten sind:
Finnland;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

d) internationale Organisationen:

Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) und Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).

An der Sitzung der OSShD-Kommission für Transportrecht im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter haben außerdem folgende Staaten teilgenommen:

Aserbaidschan, Sozialistische Republik Vietnam, Demokratische Volksrepublik Korea, Moldawien, die Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan.

3. Das Hauptziel der Expertenberatung zur Anlage 2 des SMGS war die Arbeiten an der Harmonisierung der Anlage 2 zum SMGS und des RID fortzusetzen. Dabei wurden verschiedene bei der Sitzung der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe zur Anlage 2 des SMGS (Warschau, 17. – 21. Juni 2013) festgestellten Abweichungen geprüft und zum Teil ausgeräumt (siehe auch Bericht des Sekretariats im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/3).
4. Die Expertenberatung hat auf der Grundlage der vom Vertreter Lettlands aktualisierten synoptischen Tabelle der prinzipiellen Unterschiede zwischen Anlage 2 zum SMGS und RID (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/9) die einzelnen offenen Punkte erörtert. Dabei wurden insbesondere auch die Erläuterungen derjenigen OSShD-Mitgliedstaaten, die bis zum 15. August 2013 Anträge auf Änderung bzw. Argumente für die Beibehaltung abweichender Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS beim Komitee der OSShD eingereicht hatten, geprüft.
5. Darüber hinaus hat die Expertenberatung die ebenfalls vom Vertreter Lettlands ausgearbeitete Tabelle der redaktionellen Unterschiede behandelt und auf seinen Antrag einzelne Punkte in die Tabelle der prinzipiellen Unterschiede verschoben, da es sich um grundsätzliche Abweichungen handelt.
6. Folgende Punkte wurden näher erörtert:

Absätze 1.1.3.1 a) und c) – Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

7. In der Anlage 2 zum SMGS sind die Freistellungen der Absätze a) und c) des Abschnitts 1.1.3.1 momentan nicht enthalten. Die Expertenberatung stimmt dem Vorschlag des Vertreters Lettlands, diese Absätze aus dem RID zu übernehmen, zu.

Unterabschnitt 1.4.1.3 – allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitspflichten der Beteiligten

8. Die Expertenberatung nimmt den Vorschlag Lettlands zur Angleichung des Wortlauts des Unterabschnitts 1.4.1.3 in der Anlage 2 zum SMGS an das RID an.

Absatz 4.3.4.2.3 und Abschnitt 5.3.5 – orangefarbener Streifen

9. Gemäß Absatz 4.3.4.2.3 RID muss der orangefarbene Streifen an Tanks für verflüssigte Gase der Klasse 2, die auch für flüssige Stoffe anderer Klassen zugelassen sind, während der Beförderung dieser flüssigen Stoffe abgedeckt oder unkenntlich gemacht werden. Diese Vorschrift ist in der Anlage 2 zum SMGS in Unterabschnitt 5.3.5.1 nur teilweise abgebildet. Die Expertenberatung nimmt den Antrag der Ukraine zur Aufnahme des RID-Textes in Absatz 4.3.4.2.3 der Anlage 2 zum SMGS und zur Streichung des letzten Unterabsatzes im Unterabschnitt 5.3.5.1 der Anlage 2 zum SMGS an.
10. Im Gegensatz zum RID besteht in Unterabschnitt 5.3.5.2 der Anlage 2 zum SMGS ein traditionelles Kennzeichnungssystem der Kesselwagen mit Streifen unterschiedlicher Farben für

verschiedene flüssige Stoffe. Da nach Ansicht der Vertreterin der Ukraine die farbigen Streifen keine Information zur Identifizierung der beförderten flüssigen Stoffe liefern und nur zu Missverständnissen und widersprüchlichen Informationen führen, hat sie einen Antrag zur Ausräumung dieses Unterschieds und zur Streichung dieser Vorschrift in der Anlage 2 zum SMGS unterbreitet. Darüber hinaus hat sie eine Übergangsvorschrift formuliert, die die Kennzeichnung der Kesselwagen mit Streifen unterschiedlicher Farbe gemäß dem aktuellen Unterabschnitt 5.3.5.2 noch bis zum 1. Juli 2023 erlauben würde.

11. Die Mehrheit der Teilnehmer stimmt den Vorschlägen der Ukraine zu. Der Vertreter Russlands unterstützt die Vorschläge nicht und schlägt vor, zuerst die Möglichkeit des Verzichts auf die farbigen Streifen bei den einzelnen in der Tabelle des Unterabschnitts 5.3.5.2 aufgeführten flüssigen Stoffen zu analysieren und gegebenenfalls redaktionelle Änderungen in der Tabelle vorzunehmen.

Sondervorschrift TU 21 – Schutzmittel bei der Beförderung von Phosphor der UN-Nummern 1381 und 2447

12. Die Vertreter der Ukraine erläutern, dass die unterschiedliche Höhe der Wasserschicht als Schutzmittel bei der Beförderung von Phosphor auf Schienenstrecken mit 1520 mm Spurweite in der Anlage 2 zum SMGS unter anderem infolge eines schweren Unfalls, der sich vor 6 Jahren in der Ukraine ereignet hatte, aufgenommen worden sei.
13. Da die Sondervorschrift TU 21 sowohl fürs ADR als auch fürs RID gilt, werden die Vertreter der Ukraine gebeten, einen Antrag für die nächste Sitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014) zu unterbreiten.

Unterabschnitte 5.1.2.1 a) und 5.2.1.5 – Sprachenregelung bei der Kennzeichnung von Umverpackungen und Versandstücken

14. Bezüglich der Sprachenregelung bei der Kennzeichnung von Versandstücken und Umverpackungen nimmt die Expertenberatung für die Anlage 2 zum SMGS jeweils einen neuen zweiten Satz an, der besagt, dass bei Beförderungen, die einer Beförderung vorausgehen, die nicht den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS unterliegt, die Kennzeichnung außer in Russisch oder Chinesisch zusätzlich auch in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein darf.
15. Die Expertentagung spricht sich für eine einheitliche Lösung an allen Stellen im Regelwerk, die eine Sprachenregelung betreffen, aus. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit der zusätzlichen Verwendung der deutschen, englischen oder französischen Sprache auch in den folgenden Absätzen aufgenommen: 5.4.1.2.1 c) und d), 5.4.1.2.3.3 (betreffend die dem Beförderungspapier beizufügende Genehmigung), 5.4.1.4.1 (betreffend die im Beförderungspapier zu verwendende Sprache), 5.5.2.4.1 (betreffend die Dokumentation im Zusammenhang mit begasteten Güterbeförderungseinheiten), 5.5.3.6.2 b) (betreffend Aufschriften auf Warnkennzeichen für Kühl- oder Konditionierungsmittel), 5.5.3.7.1 b) (betreffend die Dokumentation im Zusammenhang mit Wagen oder Containern, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten) und in der Bemerkung zu den Sondervorschriften TM im Abschnitt 6.8.4 (betreffend die Kennzeichnung von Tanks).

Absatz 5.3.1.1.2 und Unterabschnitt 5.3.1.2 – Anbringen von Großzetteln (Placards) an der Oberseite von Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks

16. Die Teilnehmer der Expertenberatung beschließen, die Fußnote 4 zum Absatz 5.3.1.1.2 und zum Unterabschnitt 5.3.1.2 der Anlage 2 zum SMGS, mit der zusätzliche Großzettel (Placards) an der Oberseite von Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks in Russland, Weißrussland und Kasachstan vorgeschrieben werden, unter Berücksichtigung multimodaler Aspekte zu streichen.

Absatz 5.3.1.7.1 d) (nur Anlage 2 zum SMGS) – Angabe der Notfallkartennummer auf dem Großzettel (Placard)

17. Die Expertenberatung schlägt vor, den Absatz 5.3.1.7.1 d) in der Anlage 2 zum SMGS im aktuellen Wortlaut beizubehalten. Da der Abschnitt 5.3.7, auf den in Absatz 5.3.1.7.1 d) verwiesen wird, die Angabe der Notfallkartennummer auf dem Großzetteln (Placard) nur für Wagen, Kesselwagen und Batteriewagen, nicht jedoch für Großcontainer, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC zulässt, hat dieser Beschluss keine Auswirkungen auf den multimodalen Verkehr.

Absatz 5.3.2.1.5 – orangefarbene Kennzeichnung von Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern

18. Die Bemerkung zu Absatz 5.3.2.1.5 sieht vor, dass an gedeckten Wagen und Wagen mit Decken die orangefarbene Kennzeichnung von in diesen Wagen verladene Tanks nicht angegeben werden muss, wenn der Fassungsraum dieser Tanks höchstens 3000 Liter beträgt. Ein Vertreter des OTIF-Sekretariats ist der Ansicht, dass die zusätzliche Einschränkung in der Bemerkung zum Absatz 5.3.2.1.5 der Anlage 2 zum SMGS, mit der Wagenladungen von dieser Erleichterung ausgeschlossen bleiben, berechtigt ist. Er ermuntert die Teilnehmer der Expertenberatung einen Antrag an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung zu richten, um zu präzisieren, dass diese Erleichterung nicht für Wagenladungen/geschlossene Ladungen, sondern nur für einzelne Tanks gilt.

Absätze 5.3.2.1.8, 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 – orangefarbene Tafeln

19. Bei der Behandlung des Antrags des Vertreters Lettlands zur Aufnahme der Vorschriften betreffend die Feuerfestigkeit der Angaben, der Abdeckung bzw. der Befestigung der orangefarbenen Tafeln in die Anlage 2 zum SMGS kann von der Expertenberatung keine Einigung erzielt werden. Der Vertreter Lettlands macht darauf aufmerksam, dass diese Anforderung auch für das ADR gelte und im Hinblick auf den multimodalen Verkehr notwendig sei. Es wird vereinbart, dass die Expertenberatung diese Frage 2014 erneut behandeln wird.

Absatz 5.4.1.2.2 e) (nur Anlage 2 zum SMGS) – Angabe des Restdrucks im Beförderungspapier bei ungereinigten leeren Kesselwagen für verflüssigte Gase

20. Der Vertreter Lettlands schlägt vor, die Anforderung der Angabe des Restdrucks im Beförderungspapier bei ungereinigten leeren Kesselwagen für verflüssigte Gase im Absatz 5.4.1.2.2 e) zu streichen. Diese Information im Beförderungspapier sei nicht zielführend, weil sich der Druck in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur verändern könne. Er zieht es vor, einen Verweis auf den Absatz 4.3.3.3.4 aufzunehmen, der eine flexible Vorschrift zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Tanks gegen Verformung durch Unterdruck enthält.
21. Die Expertengruppe prüft die Möglichkeit der Streichung des Absatzes 5.4.1.2.2 e), kommt aber zu keiner einheitlichen Meinung.

Abschnitte 6.2.4 und 6.2.5 – Normen für Druckgefäße und Unterabschnitt 6.8.2.6 – Normenverweise

22. Die Vertreterin Russlands informiert die Teilnehmer, dass 2014 das erste technische Regelwerk für Überdruckbehälter in Russland in Kraft treten werde. In diesem technischen Regelwerk seien Normen aufgeführt, die auch auf der Grundlage von EN-Normen entwickelt worden und verpflichtend einzuhalten seien.
23. Wie bereits bei der letzten Sitzung der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe zur Anlage 2 des SMGS wird Russland ermuntert, an den Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung teilzunehmen. Diejenigen OSShD-Mitgliedstaaten, die die zi-

tierten Normen nicht anwenden, werden um Prüfung gebeten, eine zukünftige Anwendung in Erwägung zu ziehen. Die OSShD-Staaten, die die zitierten Normen nicht anwenden können, werden wiederum gebeten, alternative Normen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mitzuteilen, damit diese eventuell in Bezug genommen werden können.

Absatz 6.7.4.2.8.1 – Bestimmung der Referenzhaltezeit

24. Die Expertenberatung stimmt dem Antrag des Vertreters Lettlands auf Angleichung der Anlage 2 zum SMGS an die Bestimmungen des RID zu.

Kapitel 6.8 – Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC

25. Zu Kapitel 6.8 trifft die Expertenberatung die grundsätzliche Entscheidung, die Anforderungen an Tankcontainer (rechte Spalte) in vollem Umfang aus dem RID zu übernehmen. Der Vertreter Lettlands wird beauftragt, den Wortlaut der rechten Spalte des Kapitels 6.8 in russischer Sprache vorzubereiten. Darüber hinaus werden Russland, die Ukraine und andere SMGS-Mitgliedstaaten um Prüfung gebeten, welche zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Verwendung der RID/ADR-Tankcontainer in den Hoheitsgebieten ihrer Staaten notwendig sind. Diese zusätzlichen Anforderungen sollten dann vorzugsweise in Kapitel 4.3 aufgenommen werden.

Absätze 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.21 und 6.8.2.4.1 – Berechnung der Wanddicke des Tankkörpers und erstmalige Prüfung

26. Die Hauptunterschiede in diesen Absätzen haben ihren Ursprung in unterschiedlichen Zugangsweisen bei der Festlegung von Berechnungsdruck und Prüfdruck. Der Vertreter der Ukraine informiert die Teilnehmer über seine Analyse dieser unterschiedlichen Konzepte. Aus dieser Analyse geht unter anderem hervor, dass in der Anlage 2 zum SMGS der Begriff "Berechnungsdruck" zwei unterschiedliche Bedeutungen hat. Einerseits wird in Absatz 6.8.2.1.14 der Begriff "Berechnungsdruck" für den Druck zur Prüfung der minimalen Wanddicke verwendet, andererseits wird in Absatz 6.8.2.1.15 mit diesem Begriff der für die Berechnung des Prüfdrucks verwendete Druck bezeichnet. Um Missverständnisse zu vermeiden, schlägt der Vertreter Lettlands vor, für diese beiden unterschiedlichen Drücke unterschiedliche Bezeichnungen zu verwenden.
27. Der Vertreter der Ukraine schlägt vor, die Analyse der beiden Konzepte mit dem Ziel, die Bestimmungen der Anlage 2 zum SMGS mit denen des RID zu harmonisieren, auch unter Berücksichtigung der technischen Normen fortzusetzen. Die Expertenberatung beauftragt den Vertreter Lettlands, die Ergebnisse dieser Analyse bei der Überarbeitung des Kapitels 6.8 zu berücksichtigen.

Absatz 6.8.2.1.23 – Ausführung der Schweißarbeiten

28. Die Expertenberatung bittet die Vertreter Russlands und der Ukraine allen Mitgliedern der OSShD und dem OSShD-Komitee bis spätestens 15. Januar 2014 zusätzliche Informationen zum Absatz 6.8.2.1.23 zu unterbreiten, damit diese Frage bei der nächsten Sitzung der zeitweiligen Arbeitsgruppe der Experten der OSShD zur Anlage 2 zum SMGS (Warschau, 17. – 21. Februar 2014) behandelt werden kann.

Absätze 6.8.2.2.7 und 6.8.2.2.8 – Ansprechdruck des Sicherheitsventils

29. Die aus dem RID übernommene Werte der Ansprechdrücke für die Sicherheitsventile finden in der Anlage 2 zum SMGS nur Anwendung, wenn die zuständige Behörde nichts anderes festlegt. Die Expertenberatung beschließt, den Verweis auf die zuständige Behörde zu streichen und somit den Text der Anlage 2 zum SMGS an den Wortlaut des RID vollständig an-

zugleichen.

Absatz 6.8.2.4.6 – anerkannte Sachverständige

30. Der Vertreter Lettlands schlägt vor, die zusätzliche Bemerkung in der Anlage 2 zum SMGS, welche die Anwendung dieses Absatzes nur vorschreibt, wenn dies in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist, zu streichen. Die Expertenberatung stimmt diesem Vorschlag und einer redaktionellen Anpassung der Überschrift, mit der "an Kesselwagen" in "an Tanks von Kesselwagen" geändert wird, zu.

Absatz 6.8.3.1.3 – Mindestwanddicke von Tankkörpern mit Doppelmantel

31. Die Expertenberatung bittet die Vertreter Russlands und der Ukraine allen Mitgliedern der OSShD und dem OSShD-Komitee bis spätestens 15. Januar 2014 zusätzliche Informationen zum Absatz 6.8.3.1.3 zu unterbreiten, damit dieser Punkt bei der nächsten Sitzung der zeitweiligen Arbeitsgruppe der Experten der OSShD zur Anlage 2 zum SMGS behandelt werden kann.

Abschnitt 6.8.4 Sondervorschriften TC 2 und TC 6 – Sondervorschriften für die Wanddicke

32. Die in den Sondervorschriften TC 2 und TC 6 des Abschnitts 6.8.4 des RID enthaltene Erleichterung, dass die Wanddicke nicht mehr als 15 mm betragen muss, wenn die Tankkörper aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % hergestellt sind, fehlt in der Anlage 2 zum SMGS.
33. Die Expertenberatung bittet die Vertreter Russlands und der Ukraine allen Mitgliedern der OSShD und dem OSShD-Komitee bis spätestens 15. Januar 2014 zusätzliche Informationen zu den Sondervorschriften TC 2 und TC 6 des Abschnitts 6.8.4 zu unterbreiten, damit diese Abweichung bei der nächsten Sitzung der zeitweiligen Arbeitsgruppe der Experten der OSShD zur Anlage 2 zum SMGS behandelt werden kann.

Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 – Energieaufnahme je Wagenende

34. Wie bereits bei der letzten Sitzung der zeitweiligen Arbeitsgruppe der Experten der OSShD zur Anlage 2 zum SMGS macht der Vertreter der Ukraine darauf aufmerksam, dass für Kesselwagen der Spurweite 1520 mm mit automatischer Kupplung keine Crashelemente verfügbar seien. Um dennoch auch für Wagen der Spurweite 1520 mm einen realistischen Grenzwert festzulegen, schlägt er vor, die Sondervorschrift TE 22 sowohl in der Anlage 2 zum SMGS als auch im RID um den folgenden neuen letzten Absatz zu ergänzen:

"Diese Anforderung gilt für Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung, die mit Energieaufnahmeelementen ausgerüstet sind, deren Energieaufnahme bei vollem Lauf mindestens 130 kJ je Wagenende beträgt, als erfüllt."

35. Die Expertenberatung nimmt die Ergänzung der Sondervorschrift TE 22 im Abschnitt 6.8.4 der Anlage 2 zum SMGS an.

Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TE 25 – Überpufferungsschutzeinrichtungen

36. Die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird gebeten, die Möglichkeit der Aufnahme des zusätzlichen Absatzes e) der Sondervorschrift TE 25 aus der Anlage 2 zum SMGS, welcher die Anforderungen an Schutzschilder für Tankböden von Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung festlegt, zu prüfen. Der Textvorschlag ist aus der Tabelle der prinzipiellen Unterschiede zwischen Anlage 2 zum SMGS und RID im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/9 ersichtlich.

Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TT 8 – Magnetpulverprüfungen an Tanks für UN 1005 Ammoniak, wasserfrei

37. Der Antrag des Vertreters Lettlands auf Angleichung des Textes der Sondervorschrift TT 8 der Anlage 2 zum SMGS an den RID-Text und somit auf Aufnahme der Forderung einer Magnetpulverprüfung, wenn die Angabe des Stoffes Ammoniak auf dem Tank oder dem Tankschild entfernt wird, wird angenommen.

Absatz 6.8.5.1.1 b) – Wärmebehandlung von Tankkörpern aus Feinkornstahl

38. Die Expertenberatung stimmt dem Antrag Lettlands auf Übernahme dieser in der Anlage 2 zum SMGS fehlenden Vorschrift bezüglich der Wärmebehandlung von Tankkörpern aus Feinkornstahl zu.

Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW 54 (nur Anlage 2 zum SMGS) – Brandschutz bei der Beförderung bestimmter Stoffe

39. Der Vertreter Russlands beantragt, die Anwendung der Sondervorschrift CW 54 auf zwei zusätzliche Güter der UN-Nummern 1372 (Fasern, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, nass oder feucht) und 1387 (Wollabfälle) auszudehnen. Ein Vertreter des OTIF-Sekretariats weist darauf hin, dass diese Stoffe sowohl in der Anlage 2 zum SMGS als auch im RID als nicht gefährliche Güter gelten und deshalb auch keine Sondervorschrift zur Anwendung kommen sollte. Das Gleiche gelte auch für die in der Sondervorschrift bereits aufgeführten UN-Nummern 1327 (Heu oder Stroh oder Bhusa) und 3360 (Fasern, pflanzlichen Ursprungs, trocken). Falls aber die Expertenberatung der Meinung sei, dass diese Stoffe besondere Brandschutzmaßnahmen erforderten, weil sie als gefährlich einzustufen seien, sollte der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung ein entsprechender Antrag unterbreitet werden.
40. Nach Ansicht des Vertreters Russlands seien die oben aufgeführten Stoffe leicht entflammbar, weshalb ein besonderer Brandschutz erforderlich sei. Die Expertenberatung macht aber darauf aufmerksam, dass leicht entflammbare Stoffe in der Anlage 5 zum SMGS, die momentan überarbeitet wird, behandelt werden. Falls die neue Ausgabe der Anlage 5 zum SMGS eine entsprechende Regelung enthalten wird, könnte die Sondervorschrift CW 54 für diese Stoffe entfallen.
41. Da keine Einstimmigkeit zu dieser Frage besteht, entscheidet sich die Expertenberatung die Behandlung dieses Punktes im Jahr 2014 fortzusetzen.

Zukünftige Arbeiten

42. Die OSShD-Kommission für Transportrecht im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter nimmt den Stand der aktuellen und geplanten Arbeiten an der Harmonisierung der Anlage 2 des SMGS und des RID zur Kenntnis. Sie heißt die Arbeitsergebnisse der zeitweiligen Arbeitsgruppe und der Expertenberatung gut und stimmt dem auf der Grundlage dieser Ergebnisse vorgeschlagenen Arbeitsprogramm für das Jahr 2014 im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu.
43. Die nächste Sitzung der zeitweiligen Arbeitsgruppe der Experten der OSShD zur Anlage 2 des SMGS, bei der die Harmonisierungsarbeiten fortgesetzt werden, wird vom 17. bis 21. Februar 2014 am Sitz der OSShD in Warschau stattfinden. Eine Verdolmetschung in und aus der deutschen oder englischen Sprache wird vom Komitee der OSShD sichergestellt.